

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 22

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

andere Gäste steht das Gasthaus zur Verfügung. Sogeannte Anstandsbesuche sind außer Kurs gesetzt.

Wie kann aber auch bei bescheidenem Raum noch Gastfreundschaft in herzlichster Weise gepflegt werden? Das wird unter anderem die „Woba“ verraten, die Schweizerische Wohnungsausstellung in Basel, die vom 16. August bis zum 14. September stattfindet.

Günstige Gesellschaftsreisen zur Woba. (Mitget.)

Die Schweizerischen Bundesbahnen gewähren bekanntlich für den Besuch der Woba in Basel eine allgemeine Fahrvergünstigung durch die Ausgabe von Billetten einfacher Fahrt an Samstagen und Sonntagen. Diese Billette sind nach Abstempelung im Bahnbureau der Ausstellung für die unentgeltliche Rückfahrt am Sonntag gültig.

In Rücksicht auf die große Bedeutung der Woba für das gesamte schweizerische kulturelle und wirtschaftliche Leben sind die Schweizerischen Bundesbahnen bestrebt, den Besuchern der Ausstellung nach Möglichkeit auch Fahrvergünstigungen an den andern Wochentagen einzuräumen. Die Schweizerischen Bundesbahnen arrangieren Gesellschaftsreisen von jeder Bahnstation aus, wenn sich hierfür mindestens 8 Personen am Schalter melden. Es braucht keine Vorbereitungen, denn es genügt, wenn sich der einzelne Ausstellungsbesucher am Billetttschalter meldet.

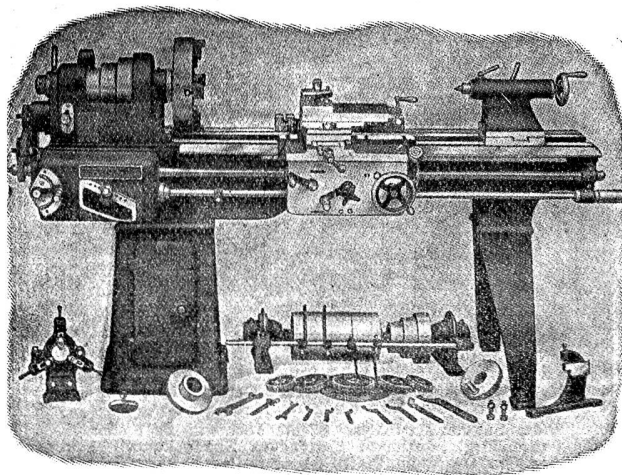
Die Ermäßigungen betragen für Gesellschaften von 8–14 Personen 20–30%, für Gesellschaften von 50 bis 99 Personen 30–40%, je nach der Entfernung. Dazu kommt noch, daß nur der halbe Schnellzugzuschlag zu entrichten ist. Bei größeren Gesellschaften wird ein Beamter der S. B. B. mitreisen.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß die Teilnehmer an Gesellschaftsreisen außerdem den Vorteil ermäßigten Eintrittes in die Ausstellung haben.

Uerschiedenes.

Wohnungspflege im Kanton Zürich. Der Regierungsrat unterbreitete dem Kantonsrat einen 31 Para-

WERKZEUG-MASCHINEN



W. Wolf, Ingenieur :: vorm. Wolf & Weiss :: Zürich
Lager und Bureau: Brandschenkestrasse 7.

graphen umfassenden Verordnungsentwurf für die Wohnungspflege und Wohnungsaufsicht. Laut demselben sollen dieser unterstehen die Wohnungen und einzelnen Wohnräume, Arbeits- und Schlafräume, Gasthöfe, Herbergen, Kostgebeteten, Pensionen und Massenquartiere. Sodann wird u. a. vorgeschrieben: In Wohn- und Schlafräumen ist das Aufbewahren von für den Verkauf bestimmten Waren, übelriechenden Waren und Flüssigkeiten verboten. Ebenso ist die Vornahme von gewerblichen Berrichtungen, sofern damit üble Gerüche, starke Rauch- oder Staubentwicklung oder übermäßiger Lärm verbunden sind, untersagt. Arbeitsräume, Werkstätten, Läden zc. dürfen in der Regel nicht auch als Wohn- oder Schlafräume verwendet werden. Ausnahmen können durch die Gesundheitsbehörden unter den von ihnen aufgestellten Bedingungen bewilligt werden. Für solche Räume muß eine durch das Innere des Hauses zugängliche oder wenigstens in unmittelbarer Nähe befindliche Waschgelegenheit vorhanden sein. Wohnwagen dürfen nicht dauernd als Wohnung benützt werden. Das Vermieten von Arbeitsräumen als Schlafzimmer ist untersagt. Sind tierische oder pflanzliche Schädlinge, wie Mäuse, Ratten, Wanzen, Hauschwamm zc. vorhanden, so ist vom Hauseigentümer oder vom Mieter unter Mitwirkung an den Hauseigentümer unverzüglich der Gesundheitsbehörde Kenntnis zu geben, die das Nötige zur Bekämpfung anordnet. Die Kosten hat der Hauseigentümer zu tragen; sofern ein Verschulden des Mieters vorliegt, kann der Hauseigentümer vom Mieter Schadenersatz beanspruchen. Die Hausbewohner sind verpflichtet, jede die Gesundheit und Sicherheit der Mitbewohner gefährdende Benutzung der Wohnungen und Arbeitsräume zu unterlassen und Haupt- und Nebenräume stets in sauberem Zustand zu halten. Räume dürfen zum Schlafen nur benützt werden, wenn auf jede darin schlafende Person mindestens 10 m³ Luftraum, auf jedes Kind unter zehn Jahren mindestens 5 m³ entfallen. In ausschließlich zum Arbeiten bestimmten Räumen sollen auf den Arbeiter 10 m³ Luftraum vorhanden sein. In Arbeitsräumen, die zugleich als Wohnräume benützt werden, sollen auf die Person 16 m³ Luftraum entfallen. Die Gesundheitsbehörden sorgen dafür, daß die Hausbewohner sowohl im Einzelfall durch Raterteilung, als auch im allgemeinen über die Bedeutung der Wohnungspflege belehrt werden. Sind ganze Gebäude oder einzelne Gebäudeteile haufällig oder zeigen sich starke gesundheitliche Mißstände, und weigert sich der Eigentümer, die nötigen Verbesserungen vorzunehmen, so kann die Gesundheitsbehörde diese Gebäude oder Gebäudeteile bis zur Beseitigung der Mißstände als für Arbeits- oder Wohnzwecke ungeeignet erklären. Der Hauseigentümer ist in diesen Fällen verpflichtet, die Mietverträge unverzüglich unter Beobachtung der gesetzlichen Fristen zu kündigen. In ganz dringenden Fällen kann die sofortige Räumung durch die Gesundheitsbehörde angeordnet werden.

Aus der Praxis — Für die Praxis.

Fragen.

NB. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter dieser Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Den Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Cts. beilegen. Wenn keine Marken mitgeschickt werden, kann die Frage nicht aufgenommen werden.

356. Wer liefert als Spezialität vierseitige Hobelmaschinen zur Fabrikation von Hobelwaren mit 30–40 cm Hobelbreite und eingebauten Motoren? Offerten unter Chiffre 356 an die Expd.